

AGB Image Media Group - Dankeskarte.com - Stand 05.2011

Erzeugung und Lieferungen von Druckerzeugnissen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 05.2011

1. Allgemeines:

- a) Sämtlichen Angeboten, Verkäufen und Lieferungen liegen unsere nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen zu Grunde.
- b) Entgegenstehenden Einkauf-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem unserer Auftragsbestätigung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Auftraggebers enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen, weil unser Schweigen dessen Ablehnung bedeutet. Von unseren Vertragsbedingungen abweichende mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Nebenabreden und Zusagen unserer Vertreter und Angestellten, die für uns erst mit dem Eingang unserer schriftlichen Bestätigung bei dem Auftraggeber bindend werden.
- c) Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Annahme unserer Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen in jedem Fall zu unseren hier wiedergegebenen Vertragsbedingung bindend zu Stande.
- d) Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, Lieferung von Waren, Leistungen und für Reparaturen von Lieferungen und Leistungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

2. Angebote:

- a) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder fest abzugeben sind.
- b) Bestellungen des Auftraggebers haben bindende Wirkung. Ein Vertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung mittels Gegenzeichnung des Vertrages oder durch Leistungserbringung (zB Entwurferstellung) bzw. Auslieferung an den Kunden zustande.
- c) Die unsere Produkte betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbescriften, Webseiten usw. insbesondere die in ihnen enthaltenen Daten, geben lediglich Näherungswerte wieder. In keinem Falle enthalten sie Garantien oder Zusicherungen bestimmter Eigenschaften. Garantien und Zusicherungen werden ausschließlich schriftlich vereinbart und als solche bezeichnet. Ein Mangel im Sinne des § 922 ABGB liegt nur dann vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit von der in der Abbildung, Zeichnung, Prospekt oder Werbescrift beschriebenen Beschaffenheit nicht nur unerheblich abweicht.
- d) Sind die Wirkungsweisen, Eindrücke oder Effekte, welche unsere Produkte hervorbringen nicht bekannt oder geläufig, so hat der Auftraggeber sich selbst davon vorher zu überzeugen. Eine nachträgliche Beanstandung wegen andere Funktions- oder Wirkungsweisen als vorgestellt, ist nicht möglich.

3. Preise und Kosten

- a) Die Preise sind als Nettopreise zu verstehen.
- b) Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Verladung, Versicherung) richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind durch den Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer, über die notwendigen Nutzungsrechte an dem uns zur Verfügung gestellten Bildmaterial zu besitzen.
- d) Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Das Verschulden trifft den Digitalisierer bzw. Verbreiter. Wir drucken die Bilder im Auftrag des Auftraggebers, wie digitalisieren diese nicht und verbreiten bzw. veröffentlichen die Aufnahmen nicht.
- e) Dem Auftraggeber oder dessen Fotografen erwachsen keine Nutzungsrechte an den von uns erstellten Entwürfen.

4. Versand, Transport und Versicherung:

- a) Der Transport der Ware erfolgt, auch wenn wir frachtfrei, FOB oder C&F verkauft haben, auf Gefahr des Auftraggebers. Auch bei Wahl des Transportmittels, der Transportperson und/oder des Transportweges durch uns reist die Ware auf Gefahr des Auftraggebers unter Ausschluss jedweder Haftung unsererseits. Sämtliche Sonderwünsche gehen zu Lasten des Auftraggebers
- b) Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Verladung, Versicherung) richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind durch den Auftraggeber zu bezahlen.

5. Ansprüche Dritter

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Auftraggeber zu sorgen. Er hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB.

6. Liefertermine:

- a) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine gelten – soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart ist – nur als annähernde und sind für uns unverbindlich.

- b) Lieferfristen beginnen mit jeweils dem spätesten Zeitpunkt:
 - Datum der Auftragsbestätigung;
 - Datum aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - Datum an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv oder eine allfällige Bankgarantie eröffnet ist.
- c) Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von uns nachzuweisen.
- d) Besondere Verhältnisse wie Streik, Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung, Betriebsstörungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Abwicklungsschwierigkeiten mit unseren Zulieferern und sonstige, von uns nicht vorgesehene Ereignisse und Umstände, die unmittelbar oder mittelbar die Lieferung oder Leistungen stören oder verhindern, befreien uns für die Dauer und den Umfang der dadurch erwachsenen Betriebs- oder Versandstörungen von unserer Leistungsverpflichtung, ohne dass der Auftraggeber hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann.
- e) Sofern wir eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, hat der Auftraggeber das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz steht ihm nur bei Verschulden unsererseits und fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist zu. Darüber hinaus haften wir nur gem. Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- f) Kommt der Auftraggeber durch das Unterlassen einer ihm obliegenden Handlung, etwa im Zusammenhang mit Bestellungen oder Vorbereitungsarbeiten oder der Abnahme des Kaufgegenstandes oder sonst wie in Verzug der Annahme oder Abnahme, so wird der vereinbarte Kaufpreis bzw. der noch offene Restkaufpreis nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fällig. Unberührt bleiben darüber hinaus die gesetzlichen Wirkungen des Annahmeverzuges insbesondere gemäß § 1419 ABGB sowie ein daneben bestehender Anspruch auf weitergehenden Schadenersatz. Eine in unserem Ermessen stehende Zwischenlagerung des Kaufgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

7. Rechnungsstellung und Zahlung:

- a) Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 100% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Sofern ein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Postsparkassenüberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verweigert der Auftraggeber die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.
- b) Die Hingabe von Wechseln und Schecks, zu deren Entgegennahme wir nicht verpflichtet sind, erfolgt ausschließlich erfüllungshalber. Erst mit deren Bareinlösung ist die Zahlung erbracht.
- c) Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Teillieferungen können jedenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.
- d) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 12 v.H. p.a. als vereinbart. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten des Rechtsanwaltes anfallenden Kosten sind – soweit sie zweckdienlich und notwendig waren – entsprechen dem RATG vom Auftraggeber zu tragen. Diese Kosten sind insbesondere auch im Rahmen eines Schadenersatzes vom Auftraggeber zu tragen. Darüber kann für jedes Mahnschreiben ein Aufwändersatz in Höhe von € 25,- verlangt werden.
- e) Wir können vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn eine von uns nach Fälligkeit gesetzte Zahlungsfrist von einer Woche nicht eingehalten wird. Durch unseren Rücktritt werden Schadenersatzansprüche [etwa wegen vergeblicher Aufwendungen, entgangenen Gewinns u.a.] nicht beeinträchtigt.
- f) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse nach Abschluss des Kaufvertrages erheblich oder erfahren wir nachträglich, dass sie erheblich schlechter sind als von uns angenommen, sind wir berechtigt, die Lieferung von der vorherigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers – auch aus anderen Lieferungen unsererseits – abhängig zu machen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, sind wir berechtigt, die Ware zurückzufordern und bis zur Erfüllung aller Zahlungspflichten des Auftraggebers uns gegenüber zurückzuhalten. Auch Forderungen, für die später verfallende Wechsel gegeben wurden, sind sofort fällig. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn wir Wechsel hereingenommen haben und uns eine ungünstige Auskunft über die Vermögenslage des Akzeptanten oder Ausstellers zugeht.
- g) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, keinesfalls jedoch mit

AGB Image Media Group - Dankeskarte.com - Stand 05.2011

Erzeugung und Lieferungen von Druckerzeugnissen

Gegenforderungen aus anderen Rechtsgeschäften. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

8. Eigentumsvorbehalt:

- a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher unserer Forderungen – gleich aus welchem Grund, insbesondere auch aus vorangegangenen beiderseitigen Geschäften – unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Das Bestimmungsrecht darüber, auf welche Teile der Gesamtverbindlichkeiten a-conto-Zahlungen des Auftraggebers anzurechnen sind, steht uns zu.
- b) Wird die gelieferte Ware mit einer anderen beweglichen Sache derart verbunden, dass sie als wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache anzusehen ist, so überträgt der Auftraggeber uns schon jetzt quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache. Der Auftraggeber übt den Besitz an der neuen Sache für uns aus.
- c) Der Auftraggeber kann unseren Liefergegenstand – sofern er sich nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug befindet – in ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt gegen Bar- oder Wechselzahlung weiterveräußern. Solange sich die Vorbehaltsware beim Auftraggeber befindet, hat dieser sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren.
- d) Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, tritt er hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in voller Höhe, im Fall vorheriger Be- oder Verarbeitung bzw. Vermischung mit uns nicht gehörender Ware in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Auftraggeber uns hiermit seine Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufvertrages ist, ab.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen dem Drittschuldner die Abtretung an uns unter Angabe der Höhe unserer Forderung anzuzeigen. Er hat uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Ansprüche unsere noch offene Gesamtforderung gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zu Rückübertragung des überschüssenden Teils verpflichtet.
- f) Verpfändung, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung unserer Vorbehaltsware sowie der uns zustehenden Rechte und andere unsere Rechte beeinträchtigende Verfügungen durch den Auftraggeber sind unzulässig. Einwirkungen Dritter – sei es auf die Vorbehaltsware, die uns abgetretenen Forderungen oder die nach den vorstehenden Absätzen begründeten Rechte – hat der Auftraggeber uns sofort unter Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Sämtliche Kosten einer Intervention durch uns trägt der Auftraggeber.
- g) Bei Zahlungsverzug haben wir das Wahlrecht, ob die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes unter Vertragsrücktritt oder unter Aufrechterhaltung des Vertrages ausgeübt wird. Sofern die Geltendmachung nicht ausdrücklich unter Rücktritt vom Vertrag erfolgt, gilt sie nicht als Vertragsrücktritt.
- h) Wir haben das Recht, nach Ausübung der Rücknahmeklausel gemäß Punkt 9. dieses Vertrages den Kaufgegenstand freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, mögliche Interessenten namhaft zu machen. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, vor Abschluss des Kaufvertrages mit einem Dritten, dies unter Angabe des Kaufpreises, dem Auftraggeber bekannt zu geben und hat dieser die Möglichkeit, binnen sieben Tagen einen besseren Interessenten namhaft zu machen, wobei uns noch innerhalb der Frist ein verbindliches Angebot zugehen muss. Ein Verkauf hat an den Bestbieter zu erfolgen.

9. Urheberrechtliche Bestimmungen:

- a) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Entwürfe des Auftragnehmers zu Vervielfältigen und ausserhalb des privaten Gebrauchs zu Verbreitung, etc.
- b) Jede Veränderung des Entwurfs bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- c) Die Bewilligung zur Verbreitung im privaten Bereich gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung als erteilt.

10. Rücktrittsrecht:

Der Auftraggeber hat das Recht durch schriftliche Erklärung vom Auftrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss vor der Erbringung von Leistungen unsererseits schriftlich an office@dankeskarte.com oder per Fax erfolgen. Andernfalls wird ein Betrag von 50 % der Auftragssumme als Kostenersatz/ Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt. Jedenfalls ausgeschlossen ist ein Rücktritt nach Beginn der Erbringung von Leistungen (Entwurfherstellung, Druck). Bei dennoch gewünschter Nichtdurchführung betragen die Stornokosten 100 % des Auftragswertes.

In jedem Fall sind alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts getätigten Auslagen, die mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Beauftragung in Zusammenhang stehen, vollständig zu ersetzen.

11. Leistung und Gewährleistung für Fotografien

- a) Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Sendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- c) Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht.
- d) Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Auftraggeber nur ein Verbesserungsanspruch durch den Auftragnehmer zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Auftragnehmer abgelehnt, steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt a. gilt entsprechend.

12. Schlussbestimmungen:

- a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG. Es gilt österreichisches Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmung des UN Kaufrechts.
- b) Für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt Schwaz als Erfüllungsort vereinbart, auch wenn die Übergabe des Kaufgegenstandes vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- c) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Schwaz. Für Klagen gegen Verbraucher iSd KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder unzulässige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG gilt, dass die Parteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren werden, die ihren wirtschaftlichen Intentionen, die die Parteien mit der mangelhaften Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahe kommt.
- e) Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift an uns umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Auftraggeber im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, werden wir diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
- f) Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.